OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350786/35/GS/CJ

Datum:
Linz, 11. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des K O A, x, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.11.2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2021,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Rechtsgrundlage für die Rückerstattungspflicht auf § 28 Abs. 2 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG korrigiert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.11.2019, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die gewährte Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Form einer laufenden Geldleistung vom 12.01.2016 bis 04.02.2016 und vom 13.05.2016 bis 30.11.2018 in der Höhe des Gesamtbetrages von 18.289,88 Euro rückzuerstatten hat.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf seit 01.2016 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten habe. Ab 12.01.2016 habe der Bf keine Meldeadresse mehr in Linz gehabt, wodurch dem Bf insgesamt 549,32 Euro zu viel ausbezahlt worden wäre. Ab 04.02.2016 wäre der Bf wieder mit Hauptwohnsitz in Linz gemeldet gewesen. Durch Einbehalt von Leistungen in den Monaten Februar bis Mai 2016 hätte der im Jänner 2016 entstandene Übergenuss auf 354,04 reduziert werden können. Im Oktober 2018 habe sich herausgestellt, dass der Bf seit 13.05.2016 auch in B, Deutschland, hauptwohnsitzlich gemeldet sei. Die seit dieser Zeit in Anspruch genommene Leistung betrage inklusive dem Übergenuss von Jänner 2016 insgesamt 18.289,88 Euro. In dieser Zeit habe der Bf Termine am 25.08.2016, am 10.01.2017, am 24.05.2017, am 11.09.2017, am 14.12.2017, am 14.03.2018, am 12.06.2018, am 23.08.2018 und am 22.10.2018 vor der Behörde wahrgenommen. Bei diesen Terminen habe der Bf stets angegeben, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme keine Änderung der Situation eingetreten sei. In der Zeit von Jänner 2016 bis Oktober 2018 habe der Bf insgesamt 18.289,88 Euro an Leistungen zu Unrecht erhalten, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich gehabt habe und der Behörde nicht gemeldet habe, dass ein Hauptwohnsitz in Deutschland vorliege. Ganz im Gegenteil habe der Bf bewusst unwahre Angaben gemacht, dass sich sein Lebensmittelpunkt nach wie vor in Linz befinde. Er habe somit Leistungen der BMS zu Unrecht erhalten und müsse diese rückerstatten. Die zurückzuzahlende Leistung gemäß Oö. BMSG betrage somit für die Leistungszeiträume Jänner 2016 bis Oktober 2018 insgesamt 18.289,88 Euro.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 27.11.2019, die zusammengefasst damit begründet wird, dass der Hauptwohnsitz bis zum 07.01.2019 in Linz gewesen wäre, die dazugehörige Bestätigung aus dem lokalen Melderegister werde beigefügt. In Deutschland habe sich der Bf gemeldet, um sich eine Existenz bei seinen Kindern aufbauen zu können. Solange er bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten habe, habe er in Deutschland von keiner Seite Geld bezogen. Die Behörde in Deutschland habe dem Bf erklärt, da er in Österreich gearbeitet habe und gemeldet sei, habe er keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus Deutschland. Weiters habe ihm der Herr vom Magistrat Linz damals zugesichert, solange sein Hauptwohnsitz in Linz sei, habe er Anspruch auf

Mindestsicherung, auch wenn er für seine Kinder einen zweiten Wohnsitz in Deutschland unterhalten würde. Eine Meldebestätigung aus Linz sei in der ersten Verhandlung am Landesgericht Linz nicht vorgelegen, werde jedoch bei der nächsten Verhandlung am 10. Januar nachgereicht.

I.3. Mit Schreiben vom 10.04.2020 (eingegangen am 16.04.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Mit Beschluss vom 01.07.2020, GZ: LVwG-350786/14/GS/CJ, wurde das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des beim Landesgericht Linz unter der Aktenzahl 27 Hv 131/19w betreffend den Angeklagten K O AMAZU wegen §§ 146, 147 Abs. 2 und 148 1. Fall StGB anhängigen Verfahrens ausgesetzt.

I.5. Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 14.10.2020, GZ: 27 Hv 131/19w, wurde der Bf mangels Schuldbeweises gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2021. Auf Ersuchen des Bf wurde dieser zur Verhandlung online zugeschaltet, ebenso wurde eine Dolmetscherin für Englisch geladen. Zur Verhandlung erschien Rechtsanwalt Dr. M L, welcher sich auf die nunmehrige Vertretungsvollmacht berief. Aufgrund von Tonproblemen bei der Übertragung wurde die Videoverbindung mit dem Bf im Einvernehmen mit dem in der Verhandlung anwesenden Rechtsvertreter getrennt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2015, GZ: SJF, wurde dem Bf ab 01.11.2015 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard für alleinstehend gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) gewährt.

Laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister sind für den Bf folgende Hauptwohnsitze gemeldet:

Von 04.01.2011 – 12.01.2016 Hauptwohnsitz in x in x,
von 04.02.2016 – 21.08.2017 Hauptwohnsitz in x, x Hauptgebäude S 1/1 (Unterkunftgeber: M U),
von 11.09.2017 – 16.03.2018 Hauptwohnsitz in x Hauptgebäude S 1/1 in x,

von 22.05.2018 – 07.01.2019 ebenfalls Hauptwohnsitz an der zuletzt genannten Adresse.

Auf Grund der fehlenden Meldeadresse in Österreich für den Zeitraum 12.01.2016 – 04.02.2016 wurde dem Bf insgesamt 549,32 Euro zu viel ausbezahlt. Durch Einbehalt von Leistungen in den Monaten Februar bis Mai 2016 konnte der im Jänner 2016 entstandene Übergenuss auf 354,04 reduziert werden.

Der Bf hat der belangten Behörde nicht angezeigt, dass er seinen Hauptwohnsitz von 12.01.2016 bis 04.02.2016 in Linz abgemeldet hat. Dies wurde der belangten Behörde am 25.01.2016 durch einen ecs-Datenabgleich bekannt.

Im Rahmen von Ermittlungen wurde der belangten Behörde auf Anfrage von der Gemeinde B im Auftrag des Bürgermeisters mitgeteilt, dass Herr A am 13.05.2016 von Österreich nach D-x gezogen ist und seit 21.09.2016 aktuell in D-x, gemeldet ist. Dies hat der Bf der belangten Behörde nicht gemeldet.

Die vom 12.01.2016 bis 04.02.2016 und vom 13.05.2016 bis zum 30.11.2018 in Anspruch genommene Leistung an Sozialhilfe beträgt inklusive dem Übergenuss von Jänner 2016 insgesamt 18.289,88 Euro.

Seit dem 13.05.2016 hat der Bf tatsächlich nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Linz, Österreich, gehabt, sondern in B in Deutschland. Die Kenntnis vom Umzug nach Deutschland sowie die Meldung des Hauptwohnsitzes in Deutschland erlangte die belangte Behörde durch amtliche Ermittlungen. Eine Meldung seitens des Bf liegt nicht vor.

In dieser Zeit wurden vom Bf folgende Vorsprachetermine bei der belangten Behörde wahrgenommen:
05.02.2016, 26.04.2016, 25.08.2016, 20.01.2017, 24.05.2017, 11.09.2017, 14.12.2017, 14.03.2018, 12.06.2018, 23.08.2018, 22.10.2018 und 04.12.2018. Bei diesen Terminen hat der Bf vor der belangten Behörde stets angegeben, dass aufgrund gesundheitlicher Probleme keine Änderung seiner Situation eingetreten ist.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.01.2021. Gegen die Höhe des Rückerstattungsbetrages wurden keine Einwände erhoben.

Nach dem amtlichen Melderegister liegt unstrittig für den Zeitraum 12.01.2016 bis 04.02.2016 keine Hauptwohnsitzmeldung des Bf für Linz bzw. Österreich vor. Diese Abmeldung des Hauptwohnsitzes hat der Bf der belangten Behörde aufgrund des ausführlich dokumentierten Akteninhaltes nicht angezeigt.

Im Akt sind sämtliche Vorsprachen des Bf jedenfalls seit dem Jahr 2016 samt Dokumentationen zu Angaben des Bf aufgelistet (siehe Sachverhalt). Im Wesentlichen hat der Bf bei seinen Vorsprachen im gegenständlichen Zeitraum stets angegeben, dass auf Grund gesundheitlicher Probleme keine Änderung der Situation eingetreten ist.

Auf Grund folgender aktenkundiger Fakten ist davon auszugehen, dass der Bf seit 13.05.2016 seinen Hauptwohnsitz in Österreich nur zum Schein aufrechterhalten hat, um den Anspruch auf Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht zu verlieren:

Der Bf meldete am 12.01.2016 seinen Hauptwohnsitz in Linz ab. Am 25.01.2016 bemerkte die belangte Behörde aufgrund eines ecs-Datenabgleiches, dass der Bf keinen Hauptwohnsitz in Linz mehr gemeldet hat. Diese Hauptwohnsitzabmeldung teilte der Bf der belangten Behörde nachweislich nicht mit. Am 03.02.2016 meldete sich der Bf telefonisch bei der Behörde und erkundigte sich wegen der (ausstehenden) Auszahlung für Februar 2016. Es wurde ihm von der Behörde laut Akteninhalt mitgeteilt, dass er nur bis 12.01.2016 in Linz wohnhaft war, weswegen für Jänner zu viel Mindestsicherung ausbezahlt wurde. Daher war er in Kenntnis, dass eine Meldebstätigung in Linz Voraussetzung für die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist. Somit sprach der Bf am 05.02.2016 persönlich bei der belangten Behörde vor und brachte einen aktuellen Meldezettel (Anmerkung: nunmehr x, in x - Unterkunftgeber M U) mit. Der Bf gab an, dass er seit 04.02.2016 eine neue Wohnung habe. Laut seiner Angabe wohne er dort alleine. Laut ecs-Datenregister vom 05.02.2016 sind an der gleichen Adresse jedoch fünf weitere Personen angemeldet. So hat beispielsweise U S N von 23.09.2014 bis 31.05.2019 ihren Wohnsitz in der x Hauptgebäude S 1/1 in x gehabt. Dass der Bf seinen Hauptwohnsitz lediglich zum Schein in der x Hauptgebäuder x, x beim Unterkunftgeber M U genommen hat, belegt weiters ein Erhebungsbericht, der mit E-Mail vom 29.10.2018 dokumentiert ist. Zur Einbringung eines Rückstandes hat ein Vollstrecker seit 2016 sieben (!) Begehungen am Wohnsitz des Bf und Schuldners in x, x, Hauptgebäude x, vorgenommen, diesen aber nie angetroffen. Es ist weiters festgehalten, dass in

der Wohnung Herr M U mit seiner Familie wohnt. Bei der letzten Begehung am 17.10.2018 besichtigte der Vollstrecker auch die Wohnung. Er konnte keinen Hinweis vorfinden, dass der Bf tatsächlich dort wohnt. Auf Grund der geringen Größe der Wohnung erscheint auch ausgeschlossen, dass dort eine zusätzliche Person wohnen kann. M U erklärt gegenüber dem Vollstrecker, dass der Bf bei seiner Familie in Deutschland wohnt und noch selten nach Österreich kommt. In Anbetracht dieser Erhebungen vor Ort ist die gerichtliche Aussage des angeblichen Unterkunftgebers M U am Landesgericht Linz nicht glaubwürdig. Bekräftigt wird die Annahme des Scheinwohnsitzes des Bf an der genannten Adresse in der x auch dadurch, dass laut dem im Akt einliegenden Facebook-Profil des Bf vom 13.11.2018 dieser selbst angibt, in Deutschland zu wohnen und auch selbstständig dort zu arbeiten (Screenshot vom 13.11.2018).

Nach dem aktenkundigen E-Mail der Gemeinde Burbach steht fest, dass der Bf am 13.05.2016 von Österreich nach B, Deutschland, gezogen ist und seit 21.09.2016 dort mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Auch diesen Umstand hat der Bf der belangten Behörde laut nachvollziehbarem Akteninhalt nicht gemeldet. Die Wohnsitznahme des Bf in Deutschland wurde der Behörde vielmehr im Rahmen amtlicher Erhebungen bekannt.

Der Bf hatte ursprünglich keinen Anspruch auf Sozialhilfe in Deutschland. Dies ist belegt durch seine Beschwerdeausführungen: „Die Behörde in Deutschland hatte mir erklärt, da ich in Österreich gearbeitet und gemeldet sei, habe ich keinerlei Anspruch auf Unterstützung aus Deutschland“.

Da im Akt sämtliche Vorsprachetermine des Bf ausführlich mit Begründungen dokumentiert sind, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass der Bf gegenüber der belangten Behörde nie seinen tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland erwähnt hat. Dies steht auch im Einklang mit der Aussage des Bearbeiters der belangten Behörde am Landesgericht Linz am 10.01.2020.

All diese aufgezeigten und belegbaren Umstände zeigen, dass der Bf bewusst seinen Hauptwohnsitz (dh. den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen) in Linz x Hauptgebäude x, ab 12.01.2016 nur zum Schein aufrecht erhalten hat, um weiterhin einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu haben. Durch die unbedenkliche Mitteilung der Gemeinde B ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich belegt, dass der Bf jedenfalls ab dem 13.05.2016 seinen Lebensmittelpunkt und gewöhnlichen Aufenthalt und somit seinen tatsächlichen Hauptwohnsitz nicht mehr in Linz in Österreich, sondern in B in Deutschland gehabt hat. In dieser Zeit stattete der Bf Linz nur zwecks Vorsprachetherminen bei der belangten Behörde und Arztterminen einen Besuch ab. In diesem Zusammenhang führte die Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung erklärend aus, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aufgrund seines

Gesundheitszustandes und seiner fehlenden Arbeitsfähigkeit nur wenige Vorsprachetermine bei der belangten Behörde (sh. oben) wahrzunehmen hatte.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Bf nach der telefonischen Auskunft der belangten Behörde am 03.02.2016 davon in Kenntnis war und ihm somit klar sein musste, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt mit Meldebestätigung in Linz bzw. Oberösterreich Anspruchsvoraussetzung für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist und eine weitere Wohnsitznahme (va. in Deutschland!) der Behörde folglich zu melden ist. Das legt den Schluss, dass der Bf die Tatsache der Wohnsitznahme in Deutschland und somit seinen gewöhnlichen Aufenthalt jedenfalls ab 13.05.2016 bewusst verschwiegen hat, um einen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu haben. Die Information von meldepflichtigen Angaben findet sich außerdem auch auf den Antragsformularen.

Die vom Bf eingewendete Hauptwohnsitzabmeldung mit 12.1.2016 durch einen Vermieter ist als unglaubwürdige Scheinbehauptung zu werten, da eine nicht persönliche Abmeldung die Beigabe von Originaldokumenten (Amtlicher Lichtbildausweis als Identitätsnachweis) oder eine beglaubigte Kopie und ein ausgefülltes Meldezettel-Formular erfordert (vgl. oesterreich.gv.at – Abmeldung eines bestehenden Hauptwohnsitzes).

IV. Rechtliche Erwägungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse
zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 40
Behörden

(1) Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde.
(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt.
(3) Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27, die Rückerstattung gemäß § 28 und den Kostenersatz gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(4) Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.“

§ 44
Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;

2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.

(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.

(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden.

§ 45
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, außer Kraft.

(4) Verordnungen gemäß § 15 Abs. 2 dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)".

Nach der eindeutigen Regelung des § 44 Abs. 5 ist auf das gegenständliche Rückerstattungsverfahren nunmehr das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Oö. SOHAG anzuwenden.

Aufgrund der beweiswürdigenden Ausführungen hat der Bf bewusst fehlerhafte und unvollständige Angaben zu seinen tatsächlichen Wohnverhältnissen gemacht. Er hat der belangten Behörde bewusst seine Wohnsitzanmeldung in Deutschland und seinen gewöhnlichen Aufenthalt eben dort verschwiegen, weshalb ihm die Mindestsicherung zu Unrecht zugekommen ist.

Gem. § 4 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSG war der gewöhnliche Aufenthalt im Land Oberösterreich und die Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 oder des § 19 a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 u.a. persönliche Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Nach den Erläuterungen ist mit dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. VwGH 16.6.1992, 92/11/0031) nicht bloß ein vorübergehender Aufenthalt gemeint. Als Aufenthaltsort wird sohin der Ort anzusehen sein, wo sich jemand die meiste Zeit aufhält.

Gemäß § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

Der gemeldete Hauptwohnsitz in Linz, x, wurde jedenfalls ab 13.05.2016 (durch die deutsche Gemeinde B bestätigter Umzug) nur zum Schein aufrecht erhalten, um weiterhin Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu haben (siehe Beweiswürdigung). Aufgrund der amtlichen Bestätigung der deutschen Gemeinde Burbach ist zumindest ab 13.05.2016 davon auszugehen, dass der Bf seit diesem Zeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt hat. Der Bf hat daher in diesem Zeitraum zu Unrecht Mindestsicherung bezogen.

Außerdem ist dem Bf eine Verletzung seiner Anzeigepflicht vorzuwerfen.

In den Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG (Anzeige- und Rückerstattungspflicht) ist festgehalten, dass unter den im Abs.1 angeführten maßgeblichen Umständen insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten zu verstehen sind.

Jedem Antragsformular ist ein Hinweisblatt mit den Pflichten des Antragswerbers beigelegt. Der Bf hätte eine Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände der belangten Behörde längstens binnen zwei Wochen unverzüglich anzuzeigen gehabt. Der Bf hat der belangten Behörde seine tatsächliche Wohnsitznahme und somit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ab zumindest 13.05.2016 nicht gemeldet. Der belangten Behörde wurde der gewöhnliche Aufenthalt des Bf in Deutschland vielmehr im Rahmen amtlicher Ermittlungen bekannt. Der Bf hat deshalb auch aus diesem Grund die gewährte Mindestsicherung zu Unrecht erhalten. Außerdem hat der Bf die Abmeldung seines Hauptwohnsitzes in Linz/Österrich mit 12.01.2016 der belangten Behörde nicht mitgeteilt. Der Bf ist sohin auch diesbezüglich seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen und die Mindestsicherung ist ihm zu Unrecht zugekommen.

Der Bf hat somit im Zeitraum 12.01.2016 – 04.02.2016 und vom 13.05.2016 bis zum 30.11.2018 Sozialhilfe (damals unter dem Titel „bedarfsorientierte Mindestsicherung“) in Gesamthöhe von 18.289,88 Euro zu Unrecht bezogen. Er ist daher gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG verpflichtet, diese zu Unrecht bezogene Leistung rückzuerstatten. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird auf den Auszahlungszeitpunkt der bedarfsorientierten Mindestsicherung Bezug genommen, indem hier ein Zeitraum von Jänner 2016 – Oktober 2018 angeführt ist. Bedarfsorientierte Mindestsicherung für November wird nämlich bereits Ende Oktober ausbezahlt. Es besteht darin kein inhaltlicher Widerspruch zwischen Spruch und Begründung.

Aufgrund der ausdrücklichen Übergangsbestimmung im Oö. SOHAG ist dieses Gesetz auf das Rückerstattungsverfahren jedenfalls anzuwenden. Bei einem Rückerstattungsverfahren handelt es sich um ein Administrativverfahren, sodass das im VStG verankerte Günstigkeitsprinzip keine Anwendung findet. Allenfalls für den Bf schlechtere Regelungen im Oö. SOHAG gegenüber dem Oö. BMSG schaden daher nicht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Bf nach § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht

zumutbar ist. Über ein allfälliges Ratenzahlungsersuchen hat die belangte Behörde zu entscheiden.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger